



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

20.04.2016

Prüfung der Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für Steuer- und Finanzfragen

**Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Graber
14.3752**

Zusammenfassung

Immer mehr Schweizerinnen und Schweizer verlegen ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland und sehen sich dadurch mit teilweise komplexen Steuer- und Finanzfragen konfrontiert. Als Inhaber von schweizerischen Bankkonten gerieten sie in letzter Zeit zunehmend in den Fokus der Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes. Insbesondere in den USA führte die Verschärfung des Steuerregimes zu Verstimmungen zwischen schweizerischen Banken und dem amerikanischen Fiskus sowie zum unilateralen *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA) der USA, der eine weltweite Besteuerung von Personen mit amerikanischer Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel (*Green Card*) vorsieht. Auch in Frankreich mussten sich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer als Resultat einer verschärften Steuerpraxis vermehrt mit steuerlichen Fragestellungen auseinandersetzen.

Die zunehmende Fokussierung zahlreicher Staaten auf eine verstärkte internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und die damit verbundene geplante Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) als wichtigste regulatorische Massnahme schufen neue Realitäten in der internationalen Steuerpraxis, denen sich die Auslandschweizergemeinschaft nicht verschliessen kann. Bei den betroffenen Steuerpflichtigen nahm die Verunsicherung zu. Entsprechend setzt sich der Bund, insbesondere das fachlich zuständige Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), zum Ziel, laufend über die aktuellen Entwicklungen in internationalen Steuer- und Finanzfragen zu informieren. Er stellt daher unter anderem mit Hilfe eines Netzwerkansatzes unter Einbezug aller kompetenten Fachdienste sicher, dass Anfragen von verunsicherten Bürgerinnen und Bürgern rasch und kompetent beantwortet werden können.

Bei Steuer- und Finanzfragen arbeiten unterschiedliche Akteure der Bundesverwaltung eng miteinander zusammen, was aufgrund der Komplexität der Materie und des dadurch erforderlichen Fachwissens zwingend erforderlich scheint. Als zentrale Anlaufstelle für sämtliche Anliegen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gilt dabei der *Guichet unique* der Konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Dieser umfasst eine rund um die Uhr betriebene Helpline, die auch Anfragen zu Steuer- und Finanzthemen entgegen nimmt. Im Falle, dass diese nicht direkt beantwortet werden können, werden die zuständigen Fachdienste im SIF beigezogen. Daneben unterhält das EDA mit Auswanderung Schweiz einen Informationsdienst für aus- und rückwanderungswillige Schweizerinnen und Schweizer im Ausland, der die Helpline beratend zur Seite steht. Er vertreibt diverse Ratgeber und Informationsdossiers zu den wichtigsten Auswanderungsländern, denen ebenfalls Informationen zu Steuer- und Finanzthemen entnommen werden können. Im Ausland gelten die Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) als Anlaufstelle für Anliegen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern. Sie stellen sicher, dass auch spezifische Anfragen schnell von kompetenter Stelle beantwortet werden können. Da das Steuerrecht auf nationaler Ebene geregelt wird, sind es grundsätzlich die Behörden des jeweiligen Aufenthaltslandes, die das entsprechende Recht und die Praxis fundiert kennen und schliesslich auch vollziehen. Die Auslandsvertretungen können sich weder zu einem konkreten Sachverhalt verbindlich äussern noch eine Beratungsdienstleistung anbieten. Für eine solche müssten Dritte beigezogen werden – z.B. privatwirtschaftliche Unternehmen (Anwaltskanzlei, Steuerberatung). Am Ende bleiben hingegen die staatlichen Stellen im Aufenthaltsland Ansprechpartner für allfällige Fragen und Probleme. Im Bedarfsfall können die Auslandsvertretungen zudem die jeweiligen Kontaktadressen zur Verfügung stellen. Weiter können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer Unterstützung von den lokalen bilateralen Handels- und Wirtschaftskammern sowie den Schweizerclubs erwarten. Diese organisieren für ihre Mitglieder Veranstaltungen zu Steuer- und Finanzthemen oder verfügen zumeist über ein Kontaktnetz zu Dienstleistern, die bei Fragen und Problemen unterstützen können.

Die Schweiz hat mit 89 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: März 2016) abgeschlossen, die verhindern sollen, dass Schweizer Privatpersonen und Unternehmen doppelt

besteuert werden Kommt es im Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung, kann die oder der betroffene Steuerzahlende die Einleitung eines Verständigungsverfahrens verlangen Der Fokus liegt klar auf den internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Informationen zu nationalen Steuersystemen können demgegenüber nur beschränkt erteilt werden, finden sich aber für ausgewählte Länder in den Auswanderungsratgebern und Länderdossiers von Auswanderung Schweiz.

Neben dem *Guichet unique* der Konsularischen Direktion des EDA als zentrale Anlaufstelle für Anliegen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zeichnet ein Netzwerk von Fachdiensten für die Beantwortung von Fragen im Finanz- und Steuerbereich verantwortlich. Mit diesem Netzwerkansatz, der sich in der Praxis bewährt hat, stellt der Bund sicher, dass die Ressourcen der Fachdienste nur bei weitreichenden Problemfällen und Abklärungen in Anspruch genommen werden, während wenig komplexe Fälle bereits von der Anlaufstelle direkt beantwortet werden können. Zugleich stellen die zuständigen Fachstellen, insbesondere das SIF, umfangreiche Dokumentationen mit Basisinformationen zur Verfügung. Neben dem SIF koordiniert die Abteilung für Sektorielle Aussenpolitiken (ASA) in der Politischen Direktion des EDA die aussenpolitischen Aspekte bei Steuer- und Finanzfragen. Mit der Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA), dem Kompetenzzentrum des Bundes für alle europapolitischen Fragen, kommt eine weitere Akteurin zum Zuge, falls Steuer- und Finanzfragen das Verhältnis Schweiz–EU betreffen.

Die zuständigen Dienste im EDA und im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) nahmen das Postulat zum Anlass, Prozesse und Zuständigkeiten bei der Beantwortung von Anfragen im Finanz- und Steuerbereich zu überprüfen und zu optimieren. Dabei zeigte sich, dass das bestehende Dispositiv mit der Helpline EDA als zentrale Anlaufstelle in den meisten Fällen eine rasche Beantwortung zur Zufriedenheit der Anfragestellten ermöglicht. Des Weiteren haben die zuständigen Dienste im EDA und EFD die bereits verfügbaren Informationen gesichtet und werden diese im Sinne einer verbesserten Zugänglichkeit neu bündeln und verlinken.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Postulat Graber - Wortlaut und Begründung	1
1.2 Ausgangslage	2
1.3 Aufbau des Berichts	3
2 Rahmenbedingungen	3
2.1 Politisch	3
2.2 Rechtlich	4
2.3 Integrierter Ansatz	5
3 Übersicht der Kontaktstellen des Bundes und der bereits verfügbaren Informationen	6
3.1 Auslandsvertretungen	6
3.2 Konsularische Direktion	7
3.3 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen	7
3.4 Politische Direktion	8
3.5 Direktion für europäische Angelegenheiten	8
4 Weitere Akteure	8
4.1 Staatliche Stellen im Aufenthaltsland	8
4.2 Private Anbieter	9
5 Bewertung der vorhandenen Auskunftsquellen	9
6 Mögliche Optimierungsansätze	10
6.1 Netzwerkansatz mit zentraler Anlaufstelle	10
6.2 Zusätzliche Verlinkung	10
6.3 Bereitstellen von weiteren Basisinformationen zu Steuer- und Finanzthemen	10
7 Schlussfolgerung	10

1 Einleitung

1.1 Postulat Graber - Wortlaut und Begründung

Am 22. September 2014 reichte Ständerat Konrad Graber das Postulat „Auslandschweizer. Anlaufstelle für Steuer- und Finanzfragen sowie Zugang zum Zahlungsverkehr“ (14.3752) mit dem folgenden Wortlaut ein:

Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Auslandschweizer folgende Massnahmen zu prüfen:

a. Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für eine Erstinformation im Zusammenhang mit einem regelkonformen Verhalten in Steuer- und übrigen Finanzfragen im Gaststaat;

b. Pflicht der PostFinance AG zur Eröffnung und Führung eines Zahlungsverkehrskontos auch für Auslandschweizer unter der Bedingung, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und im Gaststaat eingehalten werden.

Begründung:

In den letzten Jahren hat die Situation der Auslandschweizer im Zusammenhang mit Steuer- und übrigen Finanzfragen nicht nur in Bezug auf die USA, sondern weltweit an Komplexität ständig zugenommen. Es wird immer schwieriger, sich im jeweiligen Gaststaat in diesen Fragen regelkonform zu verhalten, ohne sich für teils hohe Honorare beraten lassen zu müssen. Regelmässig besteht dabei bereits die Schwierigkeit, einen möglichen Handlungsbedarf im gegenwärtigen Gaststaat rechtzeitig zu erkennen. In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle zu prüfen, die zwar nicht eine umfassende individuelle Beratung vornehmen soll, den betroffenen Schweizer Bürgern jedoch Informationen darüber geben kann, welche generellen Anforderungen an ein regelkonformes Verhalten in einem Gaststaat gestellt werden und welche Möglichkeiten für eine allfällige Bereinigung ihrer Situation offenstehen. Dies kann auch die Empfehlung beinhalten, in der konkreten Situation Dritte beizuziehen.

Auslandschweizer haben als Folge dieser Entwicklung in den Gaststaaten zudem immer grössere Schwierigkeiten, in der Schweiz bei einer Bank eine Kontobeziehung zu eröffnen oder nur schon bestehende behalten zu können. Die PostFinance AG ist gestützt auf das Postgesetz und die entsprechenden Ausführungen in der Postverordnung lediglich verpflichtet, natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos mit entsprechenden Dienstleistungen zu ermöglichen.

Gerade auch in Anbetracht der zunehmenden Mobilität rechtfertigt es sich jedoch zusätzlich, dass Schweizer Bürger mit ständigem oder vorübergehendem Wohnsitz im Ausland eine Kontobeziehung in ihrem Herkunftsland unterhalten können, ohne dass dies grundsätzlich oder faktisch durch überhöhte Gebühren oder andere Restriktionen verunmöglicht wird. Voraussetzung für eine Kontoverbindung mit der PostFinance AG bleibt selbstverständlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und im Gaststaat eingehalten werden.

Gemäss Artikel 40 der Bundesverfassung fördert der Bund die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Schweiz und erlässt unter anderem Vorschriften in Bezug auf deren Unterstützung. Mit den beantragten Massnahmen kann der Bund einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Bereich der Steuer- und übrigen Finanzfragen leisten. Gleichzeitig wird einem mehrfach geäusserten Aufruf des Auslandschweizerates Gehör verschafft.

Der Bundesrat beantragte am 19. November 2014 die Annahme des Postulats; der Ständerat überwies das Postulat am 8. Dezember 2014.

1.2 Ausgangslage

Immer mehr Schweizerinnen und Schweizer verlegen ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland, sei es aus beruflichen, familiären oder anderen Gründen. Dabei bleibt die Bindung zur Schweiz für sie wichtig. Sie behalten die schweizerische Staatsbürgerschaft und übertragen diese auf nachfolgende Generationen. Die Zahl der angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer hat sich in rund drei Jahrzehnten auf 762 000¹ verdoppelt und entspricht heute ungefähr der ständigen Wohnbevölkerung des drittgrössten Kantons der Schweiz, der Waadt.

Die traditionell hohe internationale Verflechtung der schweizerischen Wirtschaft führt mitunter dazu, dass schweizerische Beschäftigte, aber auch selbständig Erwerbstätige, vermehrt einer lediglich befristeten Arbeitstätigkeit im Ausland nachgehen. Insbesondere diese wachsende Gruppe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die ihre geschäftliche und familiäre Bindung zum Heimatland nicht abgebrochen haben, muss sich aufgrund ihrer Lebenssituation mit teilweise komplexen Steuerfragen auseinandersetzen – gerade wenn sie sowohl im Wohnsitzstaat wie auch in der Schweiz Vermögen besitzt oder Einkommen ausweist.

Lebensmodelle und -formen mit mehreren, teilweise temporären Wohnsitzen erschweren die Besteuerung von Privatpersonen. So lässt sich die Ermittlung des Lebensmittelpunkts in gewissen Fällen kaum mehr oder dann nur noch mit grossem Aufwand vornehmen. Um dem Anspruch einer fairen Besteuerung zu genügen, sind die nationalen Steuerbehörden daher vielfach gezwungen, umfangreiche Abklärungen vorzunehmen. Entsprechend steigt der administrative Aufwand, mit dem sich beide Seiten, Steuerzahlerin bzw. Steuerzahler sowie Steuerbehörden, konfrontiert sehen.

Einhergehend mit der angespannten Finanz- und Wirtschaftslage, die sich zunehmend in den Staatshaushalten einzelner Staaten niederschlägt, kam der Straftatbestand der Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zunehmend unter Druck; Steueroptimierungspraktiken kamen ebenfalls vermehrt in Verruf. Spektakuläre Fälle von Steuerhinterziehung in den Nachbarstaaten der Schweiz erhielten eine grosse mediale Aufmerksamkeit und befeuerten entsprechend die öffentliche Debatte zu Steuerehrlichkeit und -gerechtigkeit.

Im Ausland steuerpflichtige Inhaberinnen und Inhaber schweizerischer Bankkonten standen in den letzten Jahren zunehmend im Fokus der Steuerbehörden ihres Wohnsitzstaates. Dies trifft sowohl auf verschiedene Länder der OECD wie auch andere Staaten zu. Namentlich in Bezug auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Wohnort Frankreich und USA wurde die Problematik ausgiebig thematisiert.

In den letzten Jahren haben einige Schweizer Banken von ihren in Frankreich wohnenden Kunden den Nachweis verlangt, dass sie ihre Konten und Erträge dem französischen Fiskus tatsächlich gemeldet haben. Um die Kunden dazu zu bringen, ihre nicht deklarierten Konten zu regularisieren, haben diese Banken z.B. Fristen vorgegeben oder Barbezüge beschränkt. Diese Massnahmen führten in einigen Fällen für die in Frankreich lebenden Schweizerinnen und Schweizer zu Problemen.

In den USA führte die Verschärfung der Durchsetzung des Steuerrechts durch den Steuerstreit der Banken mit den USA und *der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)* zu einer gewissen Verunsicherung bezüglich im Ausland gehaltener Konten von in den USA Steuerpflichtigen (US-Personen). Mit FATCA wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltene Konten von US-Personen besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt und seit dem 1. Juli 2014 schrittweise anwendbar

¹ Auslandschweizerstatistik 2015. Weiterreichende Informationen unter: www.eda.admin.ch > Leben im Ausland > Publikationen und Statistiken > Statistiken.

wurde. Die Schweiz hat mit den USA ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (FATCA-Abkommen)² abgeschlossen.

Da die USA als eines der einzigen Länder eine weltweite Besteuerung vorsehen, sind auch Schweizerinnen und Schweizer mit einer US-Staatsbürgerschaft oder permanentem Aufenthaltstitel (Inhaber einer *Green Card*), unabhängig von ihrem Wohnsitz, in den USA steuerpflichtig. Ein Verzicht auf die amerikanische Staatsbürgerschaft oder die *Green Card* als Ausweg aus der US-Steuerpflicht, welcher die vorgängige Erfüllung der Steuerpflicht voraussetzt, gestaltete sich für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sich für diesen einschneidenden Weg entschieden hatten, als schwieriges Unterfangen und führte zu einer kritischen Haltung gegenüber den amerikanischen Behörden.

Mit seiner Interpellation „Unterstützung für US-schweizerische Doppelbürger“ (13.3836) richtete sich der Postulant bereits am 26. September 2013 an den Bundesrat und forderte Unterstützung, damit die betroffenen Schweizerinnen und Schweizer ihre Steuersituation mit den USA bereinigen können. In seiner Antwort unterstrich der Bundesrat die Zuständigkeit der amerikanischen Behörden und erläuterte seinen beschränkten Handlungsspielraum, der ihm eine Intervention zugunsten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger verunmöglichte.

In der Zwischenzeit scheinen sich jedoch die Verhältnisse zumindest in Bezug auf US-Steuerfragen gebessert zu haben. Zudem bieten die amerikanische Vertretung in der Schweiz und die amerikanische Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, IRS) Informationen und Beratungen an.

1.3 Aufbau des Berichts

Der nachfolgende Bericht prüft die Notwendigkeit und den Nutzen einer vom Postulanten vorgeschlagenen zentralen Anlaufstelle für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für Fragen im internationalen Finanz- und Steuerbereich. Er beschreibt dabei zuerst das veränderte Umfeld, in dem sich die Schweiz seit Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007 bewegt, und analysiert danach die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung einer solchen Anlaufstelle sowie die damit zusammenhängenden Herausforderungen und Schwierigkeiten.

Weiter beschreibt der Bericht den integrierten Ansatz, der bei der Beantwortung von Anfragen im Steuer- und Finanzbereich zur Anwendung kommt, und zeigt auf, welche Akteure und Institutionen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern bereits heute zur Verfügung stehen. In der Folge wird der bestehende Netzwerkansatz mit zentraler Anlaufstelle analysiert, um abschliessend Verbesserungsvorschläge im Sinne des Postulats aufzuzeigen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Politisch

Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahre 2007 hat die Regulierung von Banken weltweit, und auch in der Schweiz, stark zugenommen. Insbesondere die verstärkte internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und die damit verbundene Umsetzung des Informationsaustausches in Steuersachen haben gewisse Banken dazu bewogen, ihre Geschäftspraxis für einige Kundengruppen anzupassen.

Von diesen Entwicklungen sind in den USA steuerpflichtige Personen betroffen, worunter auch in den USA lebende Schweizerinnen und Schweizer fallen. Der Steuerstreit zwischen den Banken und den USA und die Einführung von FATCA (vgl. Ziffer 1.2) haben massgeblich dazu

² SR 0.672.933.63

beigetragen, dass gewisse Schweizer Banken ihr Dienstleistungsangebot für in den USA steuerpflichtige Personen einschränkten oder solchen Personen keine Bankbeziehung mehr anbieten.

Massgeblich beeinflusst durch die Einführung von FATCA seitens der USA, sprachen sich am 19. April 2013 die Finanzminister und die Notenbankgouverneure der G20-Staaten für den automatischen Informationsaustausch (AIA) als neuen zukünftigen Standard aus. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde mit der Entwicklung eines globalen Standards für den AIA beauftragt. Die Arbeiten wurden rasch vorangetrieben und der Standard 2014 durch die OECD verabschiedet und von den G20-Staaten bestätigt. Der Standard legt u.a. fest, welche Daten und auf welche Weise automatisch zwischen Steuerbehörden zweier Länder ausgetauscht werden sollen. Die Schweiz begrüsst den neuen internationalen Standard, an dem sie selber aktiv mitgewirkt hat. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zu dessen Übernahme bekannt. Die Schweiz und die EU haben am 27. Mai 2015 ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den AIA unterschrieben. So beabsichtigen die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten, nach Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen. Die Schweiz beabsichtigt, den AIA auch mit weiteren Staaten einzuführen, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen.

Dies zeigt auf, dass die Komplexität im Zusammenhang mit internationalen Regulierungen im Steuerbereich in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Umsetzung dieser Regulierungen sowie Einschränkungen des Dienstleistungsangebots von Banken führen zu Verunsicherungen und erhöhtem Informationsbedarf bei den Steuerzahlern.

2.2 Rechtlich

Rolle und Verantwortung des Bundes in der Auslandschweizerpolitik werden in der Bundesverfassung (BV)³ definiert. So verpflichtet Art. 40 BV den Bund, die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander sowie zur Schweiz zu fördern, und statuiert die Kompetenz des Bundes beim Erlass von Vorschriften über Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Im neuen Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)⁴ und der dazugehörigen Auslandschweizerverordnung (V-ASG)⁵, die am 1. November 2015 in Kraft getreten sind, wird Art. 40 BV konkretisiert. Eine grosse Bedeutung fällt dabei der Eigenverantwortung zu, die sämtliche Aktivitäten und Verpflichtungen der im Ausland weilenden Schweizerinnen und Schweizer lenken soll. Art. 5 ASG hält explizit fest, dass jede Person im Ausland die Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts oder bei einer Tätigkeit im Ausland trägt. Hierunter fällt auch die Klärung von Steuer- und Finanzfragen.

Gemäss Art. 10 ASG fällt dem Bund zwar eine Informationspflicht zu. Diese steht aber, wie der erläuternde Bericht der staatspolitischen Kommission des Ständerats zum ASG vom 27. Januar 2014⁶ ausführt, in direktem Zusammenhang mit dem politischen Leben in der Schweiz. So zielt die Verpflichtung des Bundes im Sinne von Art. 40 BV darauf ab, die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu ihrer Heimat zu fördern und über für die Auslandschweizergemeinschaft relevante nationale Gesetze zu informieren. Informationen im Sinne des diesem Bericht zugrunde liegenden Postulats zur ausländischen Gesetzgebung sind somit nur beschränkt möglich.

³ SR 101

⁴ SR 195.1

⁵ SR 195.11

⁶ Parlamentarische Initiative für ein Auslandschweizergesetz (11.446), Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates, 27. Januar 2014 (BBI 2014 1915).

In Art. 7 ASG ist der sogenannte *Guichet unique* des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) als zentrale Anlaufstelle für Anliegen von Schweizer Personen und Institutionen im Ausland verankert. Darauf basieren die wesentlichen Instrumente, die dem Bund bei der Beratung und Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im Ausland zur Verfügung stehen, insbesondere das Vertretungsnetz, eine 24h-Helpline und ein Beratungsdienst für aus- und rückwanderungswillige Schweizerinnen und Schweizer. Damit verfügt das EDA seit Inkrafttreten des ASG über eine explizite Grundlage auf Gesetzesstufe, die bereits heute operationelle zentrale Anlaufstelle für Schweizer Personen und Institutionen im Ausland zu betreiben.

Ein Staat ist grundsätzlich frei, auf seinem Gebiet Steuern festzulegen und zu erheben. Dabei hat er allerdings seinen internationalen Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Ein Beispiel für solche Verpflichtungen sind die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz derzeit mit 89 Staaten abgeschlossen hat (Stand: März 2016). Diese sollen verhindern, dass Privatpersonen und Unternehmen sowohl in der Schweiz als auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden. Kommt es im Einzelfall zu einer Doppelbesteuerung, kann die oder der betroffene Steuerzahlende die Einleitung eines Verständigungsverfahrens verlangen, in dem die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten die Besteuerung klären. Ziel dieses Verfahrens ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung, nicht aber die Festlegung der Höhe der Steuer im anderen Staat im Speziellen oder dessen Steuerpraxis im Allgemeinen.

Solange eine Besteuerung eines Vertragsstaats nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens oder anderer internationaler Verpflichtungen steht, hat die Schweiz grundsätzlich keine Möglichkeit, bei einem Vertragsstaat in Bezug auf seine Steuergesetzgebung oder -praxis zu intervenieren.

2.3 Integrierter Ansatz

Bei Steuer- und Finanzfragen arbeiten unterschiedliche Akteure in der Bundesverwaltung bereits heute eng zusammen, was aufgrund der Komplexität und Breite der Materie und des dadurch notwendigen spezifischen Fachwissens zwingend erforderlich ist. Diese intensive Zusammenarbeit und enge Vernetzung stellt sicher, dass auch komplexe Anfragen rasch zu den zuständigen und kompetenten Fachdiensten gelangen. Generell wird bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ein wachsendes Informationsbedürfnis bei Steuerfragen festgestellt – hervorgerufen durch die Fülle und Komplexität von Fragen gerade in Zusammenhang mit ausländischen Regulierungen. Anfragen halten sich aber nach wie vor in einem überschaubaren Rahmen und können mit den bestehenden Ressourcen rasch und angemessen behandelt werden, wobei die Beratung in aller Regel bewusst nicht über eine Erstinformation hinausgehen kann. Sollte die Verunsicherung hingegen weiter anhalten und entsprechend zu einer Zunahme der Anfragen führen, würde das bestehende Dispositiv wohl an seine Grenzen stossen. Einhergehend mit der Beantwortung dieses Postulats wurden bestehende Prozesse und Kommunikationsflüsse aller bei Steuer- und Finanzfragen involvierten Stellen kritisch hinterfragt, überprüft und wo angezeigt angepasst, so dass Anfragen in Zukunft noch zielführender und schneller beantwortet werden können. So wurden beispielsweise der Prozess sowie die Verantwortlichkeiten bei der Bearbeitung von Anfragen zwischen den involvierten Stellen klar festgehalten.

Der Vorteil einer zentralen Anlaufstelle liegt allgemein vor allem in ihrer einfachen Erreichbarkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um einen Kontaktpunkt, an den Fragen oder Anliegen schriftlich oder telefonisch gerichtet werden können. Können diese nicht direkt beantwortet werden, stellt die Anlaufstelle sicher, dass die entsprechenden Fachdienste dies übernehmen.

Der Bund verfügt mit der Helpline EDA über eine solche zentrale Anlaufstelle. Betrieben wird sie ausschliesslich von erfahrenen konsularischen Mitarbeitenden, die alle über einen längeren Zeitraum auf einer Auslandsvertretung tätig waren. Entsprechend ist die Helpline EDA in der Lage, einen breiten Themenhorizont abzudecken. Zurzeit können weit über 90% der An-

fragen direkt von den Mitarbeitenden beantwortet werden und müssen nicht weitergeleitet werden. Bei komplexeren Fragen zu Aus- und Rückwanderung wird umgehend der in derselben Organisationseinheit angesiedelte Fachdienst Auswanderung Schweiz beigezogen.

Die Helpline EDA ist die einzige Anlaufstelle in der Bundesverwaltung, die rund um die Uhr erreichbar ist. Entsprechend wird ihr Service für Anliegen unterschiedlicher Art genutzt. In den meisten Fällen lassen sich Anfragen mit dem Verweis auf bestehendes Informationsmaterial beantworten. Eine eingehende Beratung kann demgegenüber gerade bei hochkomplexen Fragestellungen oft nicht erfolgen. Bei weitreichenderen Abklärungen wird in der Regel nach einer schriftlichen Anfrage verlangt, die dann an die fachlich zuständigen Stellen weitergeleitet wird.

Im Falle von Steuer- und Finanzfragen wären einer zentralen Anlaufstelle des Bundes in den meisten Fällen die Hände gebunden. So könnte sie sich nicht zu einem konkreten Sachverhalt verbindlich äussern und entsprechend nur beschränkt beratend Auskünfte erteilen. Eine solche muss bei spezialisierten Dritten – z.B. einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (Anwaltskanzlei, Steuerberatung) – eingeholt werden. Folglich könnte eine Anlaufstelle des Bundes nur generelle Informationen und Kontakte zu offiziellen Stellen vermitteln oder darauf verweisen. Hierzu würde sie die zuständigen Fachdienste miteinbeziehen, an die sie schriftliche Anfragen weiterleiten und Antworten koordinieren könnte. Wie oben erwähnt, macht dies die Helpline EDA bei entsprechenden Anfragen bereits heute.

Ergänzend zur Helpline bietet das EDA mit dem Dienst Auswanderung Schweiz eine weitere Anlaufstelle für aus- und rückwanderungswillige Schweizerinnen und Schweizer an. Im Steuer- und Finanzbereich verweist aber auch dieser Dienst, bei spezifischeren Anfragen an die jeweiligen Fachdienste. Beratungsdienstleistungen und verbindliche Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

3 Übersicht der Kontaktstellen des Bundes und der bereits verfügbaren Informationen

Aufgrund der Breite und Komplexität von internationalen Steuerfragen befassen sich innerhalb der Bundesverwaltung bereits heute verschiedene Fachdienste mit Fragen und Anliegen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern. Im Folgenden werden die wichtigsten Dienste und die von ihnen angebotenen Informationen kurz beschrieben:

3.1 Auslandsvertretungen

Botschaften und Konsulate sind die zentralen Anlaufstellen für sämtliche konsularischen Anliegen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern. Sie nehmen dabei ähnliche Aufgaben wahr wie die Einwohnerkontrolle einer Gemeinde. Je nach Bedeutung der bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen verfügen sie über eine spezialisierte Fachabteilung oder einen *Swiss Business Hub*, zuständig für Export-, Investitions- und Standortförderung. Diese verfolgen u.a. die Entwicklung im Steuer- und Finanzbereich, zumeist aus einer politischen Perspektive. Entsprechend verfügen sie nicht immer über das notwendige Fachwissen, um spezifische Anfragen von Privatpersonen zu beantworten. Sie nehmen aber Anfragen entgegen und können im Fall, dass sich diese nicht zufriedenstellend beantworten lassen, auf ein Kontaktnetz von Institutionen aus dem öffentlichen und privaten Sektor zurückgreifen, an die sie in der Regel verweisen.

Die Auslandsvertretungen verfassen periodische Wirtschafts- oder Fachberichte, die mehrheitlich auf den Websites der jeweiligen Vertretungen publiziert werden. Insbesondere der jährliche, öffentlich zugängliche Wirtschaftsbericht beinhaltet zumeist ein Kapitel zu Steuer- und Finanzfragen sowie eine Liste mit nützlichen Links zu Behörden und Fachverbänden im jeweiligen Empfangsstaat. Hinzu kommen Ratgeber und Informationsblätter der *Swiss Business Hubs*, die in den wichtigsten Exportländern tätig sind. Diese richten sich zwar vornehm-

lich an Unternehmen, enthalten aber ebenfalls Basisinformationen zu den nationalen Steuersystemen sowie Kontaktadressen. Mit ihrem Netz von Experten sind die *Business Hubs* zudem in der Lage, sporadisch praxisbezogene Fachartikel auch zu Steuerthemen zu publizieren, die insbesondere auf die Bedürfnisse von Schweizer Wirtschaftsakteuren abzielen.

3.2 Konsularische Direktion

Die Konsularische Direktion zeichnet als *Guichet unique* verantwortlich für die Beziehungen zu den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern. Sie unterhält hierzu eine 24h-Helpline, die Schweizerinnen und Schweizern im In- und Ausland zur Verfügung steht, die Unterstützung bei konsularischen Dienstleistungen oder Information in Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt oder einer Auslandsreise beanspruchen.⁷ Die Helpline EDA als eigentlicher Pfeiler des *Guichet unique* für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nutzt bei Anfragen nebst zahlreichen anderen Informationsquellen auch die Dokumentationen von Auswanderung Schweiz und verfügt über die Möglichkeit, bei spezifischen Anfragen an die kompetenten Fachdienste zu verweisen.

Mobilitätsinteressierte und auswanderungswillige Schweizerinnen und Schweizer werden via Helpline EDA zudem an den Dienst Auswanderung Schweiz der Konsularischen Direktion (*Swissemigration*) weitergeleitet. Dieser bietet rund um die Themen Auslandsaufenthalt, Auswanderung und Rückkehr Informationen und Beratung allgemeiner Natur an. Zum Informationsangebot gehören Ratgeber und Länderdossiers zu den wichtigsten Auswanderungsdestinationen, in denen sich jeweils auch Angaben zu Finanz- und Steuerfragen finden.

Auswanderung Schweiz publiziert einzelne Dossiers mit Basisinformationen über die wichtigsten Auswanderungsländer. Diese beinhalten jeweils auch ein Kapitel zu Steuerfragen mit grundlegenden Informationen zum Steuersystem sowie nützlichen Links zu den lokalen Steuerbehörden. Daneben nimmt der Dienst (in der Regel via Helpline EDA) Anfragen entgegen und erteilt Auskünfte genereller Natur. Er unterhält dabei ein umfangreiches und stark frequentiertes Informationsportal (www.swissemigration.ch).

Daneben koordiniert die Abteilung Auslandschweizerbeziehungen die Auslandschweizerpolitik und ihre Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen. Sie steht dabei in einem engen Austausch mit der Auslandschweizer-Organisation (ASO) und ihren Mitgliedervereinen, die auch gewisse Beratungsleistungen erbringen können.

3.3 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) stellt auf seiner Internetseite⁸ eine umfangreiche Dokumentation im Steuer- und Finanzbereich zur Verfügung. Neben diesen allgemeinen Informationen zu den neusten multilateralen und bilateralen Entwicklungen, die sich zu spezifischen Themenbereichen finden lassen (bspw. Doppelbesteuerungsabkommen, FATCA oder AIA), gibt das SIF jährlich den Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen sowie periodische Newsletters heraus, in denen u.a. aktuelle Steuer- und Finanzthemen ausführlicher beschrieben werden.

Ausschliesslich zum Steuerrecht verfasst das SIF jährlich Mitteilungen zu Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts.⁹ Das SIF beantwortet auch Anfragen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zu Finanz- und Steuerthemen, die bei ihm direkt eingehen.

⁷ Für Anrufe aus der Schweiz oder aus dem Ausland via Skype ist die Helpline EDA gebührenfrei.

⁸ www.sif.admin.ch

⁹ Mitteilungen zu Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts vom September 2015. Kann abgerufen werden unter: www.sif.admin.ch > Themen > Internationale Steuerpolitik > Doppelbesteuerung und Amtshilfe > Dokumentation.

3.4 Politische Direktion

In der Abteilung für Sektorielle Aussenpolitiken (ASA) der Politischen Direktion ist innerhalb des EDA für Wirtschaftsfragen der Bereich Finanz und Wirtschaft zuständig und stellt in Absprache mit dem für diesen Bereich federführenden SIF die aussenpolitische Koordination in Steuer- und Finanzfragen sicher.

Die ASA ist bei fachspezifischen Anfragen, die über den *Guichet unique* oder eine Auslandsvertretung ans EDA gelangen, meist die erste interne Anlaufstelle. Sie verfügt über Expertenwissen im Finanz- und Steuerbereich und sorgt für fachlich fundierte Antworten auf entsprechende Anfragen, in aller Regel unter engem Einbezug der zuständigen Fachstellen.

3.5 Direktion für europäische Angelegenheiten

Die Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für alle europapolitischen Fragen. Sie hat u.a. den Auftrag, die Öffentlichkeit über die schweizerische Europapolitik und die europäische Integration im Allgemeinen zu informieren. Dazu gehören insbesondere die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, aber auch allgemeine Steuer- und Finanzfragen im Verhältnis Schweiz–EU. Verschiedene der bilateralen Abkommen sind auch für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer relevant, bspw. das Abkommen über die Personenfreizügigkeit¹⁰ oder das am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen über den automatischen Informationsaustausch¹¹. Die DEA stellt hierzu Informationen auf ihrer Internetseite¹² zur Verfügung und beantwortet auch Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern.

4 Weitere Akteure

4.1 Staatliche Stellen im Aufenthaltsland

Für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind die Behörden ihres Aufenthaltsstaates Ansprechpartner für allfällige Fragen und Probleme betreffend ihre Steuersituation. Zumindest in den wichtigsten Auswanderungsländern sollte der Zugang zu den kompetenten Ministerien (Aussen-, Finanz- und Wirtschaftsministerium) sowie zu den Steuerbehörden gewährleistet sein. Vor Ort verfügen die Auslandsvertretungen über die jeweiligen Kontaktadressen oder können diese im Bedarfsfall beschaffen und zur Verfügung stellen.

Im Gegensatz zur Schweiz sind Steuerbehörden in einigen Staaten weniger zugänglich für Fragen und Informationen. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die Prüfung der eingereichten Dokumentation und stehen für Auskünfte zur Verfügung. Diese Funktion übernehmen in der Regel die Steuerberater, die oftmals aufgrund der Komplexität der lokalen Gesetzgebung beigezogen werden müssen. Während in der Schweiz wohl ein Grossteil der Privatpersonen ihre Steuererklärung selbst erstellen kann, dürfte dies für einige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aufgrund der Komplexität der nationalen Steuergesetzgebung ihres Aufenthaltslandes ohne Inanspruchnahme einer Beratungsdienstleistung nicht möglich sein.

¹⁰ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681).

¹¹ Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (BBl 2015 9249).

¹² www.eda.admin.ch/europa

4.2 Private Anbieter

In Staaten mit einem komplexen Steuersystem und einer unübersichtlichen Steuergesetzgebung stehen folglich oftmals Anwaltskanzleien und Beratungsunternehmen den steuerpflichtigen Privatpersonen beratend zur Seite. Eine Steuerberatung sollte durch diese privatrechtlichen Organisationen erfolgen, weil der Bund nicht in der Lage ist, verbindliche Auskünfte über Angelegenheiten ausländischer Staaten abzugeben. Zudem darf nicht vergessen werden, dass nach Schweizer Recht Behörden für falsche Auskünfte haftbar gemacht werden können. So halten sich die Auslandsvertretungen mit Empfehlungen oder Referenzen bewusst zurück, da sie diese Art von Dienstleistungen nicht anbieten dürfen und sich entsprechend auf Drittmeinungen berufen oder an den Vertrauensanwalt verweisen müssten.

Eine wichtige Funktion kommt den lokalen bilateralen Handels- und Wirtschaftskammern zu. Sie kennen die auf die Schweiz bezogenen Bedürfnisse sowie die Besonderheiten vor Ort betreffend Gesetzgebung und Praxis. Zudem verfügen sie über ein weitreichendes Kontaktnetz zu Dienstleistern, die oftmals auch Mitglieder der Kammern sind und dadurch einfach kontaktiert werden können. Einige Kammern organisieren für ihre Mitglieder gezielt Veranstaltungen zu Steuerfragen, in deren Rahmen die Teilnehmenden teilweise eine kostenfreie Erstberatung in Anspruch nehmen können.

Während die bilateralen Wirtschafts- und Handelskammern zumeist, aber nicht ausschliesslich, Unternehmensvertretern offen stehen, zählen Schweizerclubs und Schweizervereine primär Privatpersonen zu ihren Mitgliedern. Sie verfügen über eine klassische Vereinsstruktur, die es grundsätzlich jedem Mitglied ermöglichen sollte, seine Anliegen und Bedürfnisse einzubringen. Der Verein als solcher verfügt oft über Mittel und Möglichkeiten, um ein allfälliges Angebot an Dienstleistungen für seine Mitglieder zu organisieren – so beispielsweise in der Steuer- oder Finanzberatung. Die Auslandsvertretungen selbst stehen in einem engen Kontakt mit diesen Vereinen und bilateralen Kammern. Sie sind damit in der Lage, sich frühzeitig über anbahnende Probleme zu informieren, um im Bedarfsfall eine rasche Intervention einzuleiten.

Mit der ASO, die die Interessen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gegenüber der Politik und den Behörden in der Schweiz wahrnimmt, verfügt die Auslandschweizergemeinschaft neben den Auslandsvertretungen über ein direktes Bindeglied zu den Bundesstellen in Bern. Die ASO bietet ihrerseits Informationen zu Steuer- und Finanzfragen sowie eine rechtliche Erstberatung an.

5 Bewertung der vorhandenen Auskunftsquellen

Basisinformationen sind somit bereits heute – und aufgrund der zahlreichen involvierten Fachdienste bewusst über verschiedene Kanäle – zugänglich. Sie werden vor allem auf den Internetseiten der Fachdienste und der Auslandsvertretungen publiziert. Die Helpline EDA als zentrale Anlaufstelle für Anliegen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nimmt auch Anfragen zu Steuer- und Finanzthemen entgegen, die in der Folge vom Dienst Auswanderung Schweiz in enger Zusammenarbeit mit den Fachdiensten vom SIF direkt beantwortet werden. Bei komplexeren Anfragen, die weitere Abklärungen erfordern, erfolgt die Beantwortung zumeist direkt durch die Fachdienste. Der Fokus liegt dabei auf für die Schweiz verbindlichen internationalen und bilateralen Abkommen. Informationen zu nationalen Steuersystemen können nur beschränkt erteilt werden, finden sich aber in den Auswanderungsratgebern und Länderdossiers von Auswanderung Schweiz. In der Regel bezieht der Bund jedoch keine Stellung bei Fragen zu ausländischen Steuersystemen und verweist an die zuständigen Stellen – seien es die jeweilige Vertretung in der Schweiz oder die lokalen Ministerien resp. Steuerbehörden.

6 Mögliche Optimierungsansätze

6.1 Netzwerkansatz mit zentraler Anlaufstelle

Eine zentrale Anlaufstelle für Steuer- und Finanzfragen würde im Vergleich zur heutigen Situation keinen wesentlichen Mehrwert bringen. Im Rahmen des *Guichet unique* können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bereits heute Anliegen auch im Steuer- und Finanzbereich an die Helpline EDA richten. Verantwortlichkeiten und Prozesse sind soweit definiert, dass solche Anfragen rasch beantwortet werden können – sei es mit oder ohne Beizug der Fachstellen. Das breite Spektrum der möglichen Anfragen im Steuerbereich würde eine Ansiedelung der Anlaufstelle bei einem Fachdienst erschweren und dessen Ressourcen in unverhältnismässiger Art und Weise binden. Bisher hat sich der Netzwerkansatz in der Praxis bewährt, in dessen Zentrum die Helpline EDA als zentrales Einfallstor des *Guichet unique* steht.

6.2 Zusätzliche Verlinkung

Finanz- und Steuerthemen werden auf verschiedenen Kommunikationsplattformen des Bundes behandelt. In der Regel sind diese miteinander verlinkt, so dass sich Materialien und Dokumente einfach abrufen lassen. Die zuständigen Dienste im EDA und im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) nahmen diesen Bericht zum Anlass, die verfügbaren Informationen zu sichten, diese noch besser zu bündeln und zu verlinken. Damit soll sichergestellt werden, dass verfügbare Erstinformationen zu Steuer- und Finanzthemen so einfach wie möglich zugänglich sind.

Einige Auslandsvertretungen, die über einen Wirtschafts- und Handelsdienst verfügen, verfolgen Entwicklungen im Finanz- und Steuerbereich enger und erstellen in unregelmässigen Abständen Dokumentationen, die bisweilen auch öffentlich zugänglich sind. Diese waren bisher nur über die Internetseite der jeweiligen Auslandsvertretung abrufbar. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Informationen, insbesondere im Steuerbereich, soll die Platzierung von öffentlichen Fachberichten und Informationsblättern übersichtlicher erfolgen.

6.3 Bereitstellen von weiteren Basisinformationen zu Steuer- und Finanzthemen

Generelle Informationen zu Steuerfragen sowie Kontaktadressen finden sich heute in den Länderdossiers von Auswanderung Schweiz, deren Erstellung und vor allem Aktualisierung sehr aufwändig sind. Nichtsdestotrotz stellt Auswanderung Schweiz Auswanderungsratgeber und Länderinformationen zu den wichtigsten Auswanderungsländern zur Verfügung. Um die Beiträge weiter zu verfeinern und besser auf die Bedürfnisse der Anfragenden eingehen zu können, werden die Auslandsvertretungen aktiv in die Ausarbeitung der Dossiers eingebunden. Sie wissen dank ihren Kontakten zur jeweiligen Auslandschweizergemeinde vor Ort sowie ihren Kenntnissen über die lokalen Gegebenheiten am besten, welche Informationen gefragt sind.

7 Schlussfolgerung

Die letzten Jahre brachten grosse Veränderungen im internationalen Steuer- und Finanzbereich, gerade was die Regulierung anbelangt. Zur Bewältigung der Banken- und Finanzkrise, die lokal entstand, sich aber rasch global ausbreitete, sah sich die Staatengemeinschaft gezwungen, die internationale Zusammenarbeit und Koordination insbesondere bei regulatorischen Fragen zu intensivieren. Diese Entwicklung hatte eine Regulierungsdichte zur Folge, die heute aufgrund ihrer Komplexität immer wieder zu einer Verunsicherung unter den Betroffenen führt. Die Schweiz mit ihrem bedeutenden und global ausgerichteten Finanzplatz sah sich in der Pflicht, ein tragfähiges und sicheres globales Finanzsystem aktiv mitzugestalten,

das unter anderem auch den erhöhten Anforderungen an die Steuertransparenz und -gerechtigkeit Rechnung trägt. Mit der von den Mitgliedstaaten der OECD bereits beschlossenen Einführung des AIA wird sich die bilaterale Steuerpraxis grundlegend verändern. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer dürften davon insofern stärker betroffen sein, da sie zumeist über Kontoverbindungen in mehreren Staaten verfügen. Entsprechend werden diese Daten unter den jeweiligen Steuerbehörden ausgetauscht. Dies führt einerseits zu mehr Transparenz und setzt für Steuerpflichtige einen starken Anreiz zu steuerrechtlich korrektem Verhalten. Andererseits können – gerade in der Anfangsphase des AIA - aber auch Fehler und Missverständnisse nicht ausgeschlossen werden, was die Verunsicherung unter den Betroffenen erhöhen dürfte. Der Bund ist bestrebt, die geplante Einführung des AIA kommunikativ zu flankieren, und stellt zu diesem Zweck umfangreiche Dokumentationen auf der Website des SIF zur Verfügung. Er stellt zudem sicher, dass Anfragen von Schweizerinnen und Schweizern aus dem Ausland, die über die bekannten zentralen Anlaufstellen Auslandsvertretungen, Helpline EDA oder Auswanderung Schweiz eingehen, rasch direkt oder von den sachlich zuständigen und kompetenten Fachdiensten beantwortet werden können. Hierzu stehen die notwendigen Strukturen und Prozesse zur Verfügung, die sich bereits in der Praxis bewährt haben. Komplexität und Breite möglicher Anfragen sowie rechtliche Fragestellungen verlangen nach einem flexiblen Dispositiv und relativieren den Zusatznutzen einer zentralen, ausschliesslich für Steuer- und Finanzfragen zuständigen Anlaufstelle gegenüber der aktuellen Organisationsstruktur. Das EDA und das EFD haben bereits organisatorische Massnahmen eingeleitet, um die Informationslage mit dem *Guichet unique* für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im EDA weiter zu optimieren. Dies erfolgt mittels Konsolidierung und Verlinkung bestehender Dokumentationen sowie einer nahtlosen Zusammenarbeit der Fachdienste. Rolle und Mandat des Bundes bei Anfragen zum ausländischen Steuerrecht entsprechen dem gesetzlichen Auftrag und widerspiegeln heute einen sorgfältigen, aber effizienten Mitteleinsatz.